

MITGLIED

HAUSER
ENGINEERING
Kontakt:
HAUSER ENGINEERING
 Kirchstraße 15
 73092 Heiningen

 Tel. +49 (0) 71 61 | 50 62 12
 Fax +49 (0) 71 61 | 50 61 47

DIE NEUE EU-MASCHINENRICHTLINIE

Die Firma Hauser ist seit diesem Jahr Mitglied im KMBW und beschäftigt sich mit der aktuellen EU-Maschinenrichtlinie.

Der Maschinen- und Anlagebau zählt unverändert zu den Industriebranchen, die für Wachstum, Export und Innovation stehen. Probleme bei Sicherheit und Gesundheitsschutz können schwerwiegende Folgen für die Wirtschaftlichkeit haben. Grundlage für die Maschinensicherheit ist die EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die 2007 in Kraft trat. Bis Juni diesen Jahres musste sie in nationales Recht umgesetzt werden, so dass sie ab dem 29. Dezember 2009 anzuwenden ist. Bis exakt zu diesem Tag gilt noch die alte Maschinenrichtlinie 98/37/EG von 1995. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

Die neue Maschinenrichtlinie legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest. Völlig frei bleibt, wie diese Zielvorgaben in Produkte umgesetzt werden. Mit anderen Worten: Es ist dem Gesetzgeber nicht wichtig, wie,

sondern dass Sicherheit gewährleistet wird. Wie schon bei der Vorgängerrichtlinie ist allerdings vieles dabei weder völlig eindeutig noch für jeden klar umsetzbar

Die Maschinenrichtlinie regelt die Anforderungen für diejenigen, der Maschinen, Maschinenanlagen und verkettete Anlagen sowie gleich gestellte Erzeugnissen auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Auch die Anforderungen an diejenigen, der unvollständige Maschinen in Verkehr bringt, wurden geregelt. Das betrifft beispielsweise Lastaufnahmemittel und Sicherheitsbauteile. Die Richtlinie richtet sich in erster Linie an Maschinenhersteller, aber auch an die Bevollmächtigten und Importeure im europäischen Wirtschaftsraum. Sie legt neben den sicherheitstechnischen auch die formalen Anforderungen fest, die zu erfüllen sind.

Was bedeutet das konkret? Der Hersteller muss zunächst feststellen, ob das von ihm hergestellte Produkt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Ist

dies der Fall, muss er die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie auch die für ihn zutreffenden formalen Anforderungen erfüllen. Unverzichtbar ist dabei die Risikobeurteilung. Hierin und in den daraus resultierenden Lösungsansätzen und dem Nachweis, sowie der Bestimmung der zugehörigen Steuerungskategorien (früher Steuerungskategorien heute –neu- EN1389 Performance Level PL oder EN ISO 62061 SIL- Safety Integrity Level) liegt für die Hersteller auch in Zukunft die Herausforderung.

Die Kennzeichnung ist für den Hersteller genau so verpflichtend wie die Bedienungsanleitung, in der die Restgefahren beschrieben werden müssen. Auch eine komplette technische Dokumentation muss erstellt und für eventuelle Rückfragen der Marktaufsichtsbehörde bereitgehalten werden. Es empfiehlt sich dabei auf die harmonisierten europäischen Normen zurückzugreifen. Das ist zwar rechtlich nicht verpflichtend, aber hilfreich, um die Konformität mit der Maschinenrichtlinie nachzuweisen.

Diese grundsätzlichen Vorgaben zur Vorgehensweise waren schon in der Vergangenheit für die bisher geltende „alte“ Maschinenrichtlinie von 1995 gültig. Die Praxis zeigt aber, dass eine konsequente Umsetzung in vielen Fällen noch nicht erfolgt ist. Und wer die Richtlinie einmal für seine Maschine erfüllt hat, ist längst nicht aus dem Schneider. Bei jedem neuen Produktzyklus muss auch die Sicherheit weiter entwickelt werden.

DAS HAT SICH BEI DER MASCHINENRICHTLINIE GEÄNDERT

Der Anwendungsbereich wurde klarer gefasst, vor allem durch eine Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie, die Einbeziehung von Baustellenaufzügen und den Einschluss von Lastaufnahmemitteln. Die Anforderungen an „Teilmaschinen“ – auch „unvollständige Maschinen“ genannt – sind in der Neufassung der Maschinenrichtlinie neu geregelt worden. Reichte bisher eine Herstellererklärung aus, muss der Hersteller zukünftig eine Einbauerklärung mitliefern. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Anhang I) fordern zukünftig vom Hersteller eine Risikobeurteilung (siehe DIN EN ISO 12100). Weitere Änderungen betreffen u.a. die Anforderungen an die Ergonomie an Steuerungen und Schutzeinrichtungen sowie zu Lärm- und Vibrationsemissionen. Umfangreiche Änderungen betreffen die Konformitätsbewertungsverfahren für die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten und als besonders gefährlich eingeschätzten Maschinen. Bisher muss bei derartigen Maschinen immer eine notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstelle eingeschaltet werden. Diese Verpflichtung entfällt zukünftig, wenn es harmonisierte Normen für die spezielle Maschine gibt und diese auch eingehalten werden. Falls nicht, kann zukünftig statt der EG-Baumusterprüfung auch ein so genanntes umfassendes Qualitätssicherungssystem durch den Hersteller angewendet werden. Neu ist auch, dass auch auf Sicherheitsbauteilen die CE-Kennzeichnung angebracht werden muss. Da es immer wieder Diskussionen gab, was ein Sicherheitsbauteil ist, wurde als Anhang V der Richtlinie eine hinweisende, nicht vollständige Aufzählung solcher Teile aufgenommen.